

09000000078393

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/78393/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	09000000078393
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Wohnungsbindung bei gefördertem Wohnraum; Beantragung einer befristeten Freistellung von Belegungsbindungen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	26.11.2024
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWoBindG-6 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWoBindG-6 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDVWoR-1 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDVWoR-1 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVWVoBindR https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVWVoBindR https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWoFG-18 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWoFG-18
Teaser	Soll geförderter Wohnraum befristet von Belegungsbindungen freigestellt werden, muss dies beantragt werden.
Volltext	<p>Sozial gebundener Mietwohnraum unterliegt Belegungsbindungen. Dadurch entsteht die Verpflichtung für den Verfügungsberechtigten, den geförderten Mietwohnraum nur an Personen zu vermieten, welche bestimmte Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>Im Einzelfall kann es hinreichende Gründe geben, abweichend von den Belegungsbindungen eine Überlassung bzw. Nutzung des gebundenen Wohnraums zuzulassen. Hierfür ist ein Antrag auf Freistellung des sozial gebundenen Wohnraums von Belegungsbindungen zu stellen. Im Unterschied zu einer Entlassung aus den Bindungen kann die Freistellung nur befristet erfolgen.</p>
Erforderliche Unterlagen	

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<p>Die zuständige Stelle kann den Verfügungsberechtigten befristet von Belegungsbindungen freistellen, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein überwiegendes öffentliches Interesse an diesen nicht mehr besteht oder • auf Grund eines überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere an der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen oder eines überwiegenden berechtigten privaten Interesses, ein Festhalten an diesen nicht mehr geboten ist.
Kosten	20,00 bis 2.500,00 EUR
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal